

Satzung

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. November 2020, stattgefunden in Hergenrath, Hammerbrückweg 1, wurde durch einstimmigen Beschluss von fünf Mitgliedern der Vereinigung deren Satzung wie folgt geändert:

• **Bezeichnung und Sitz der Vereinigung**

Artikel 1.1 Die Bürgerinitiative Hergenrath Umwelt wurde am 16. Januar 2018 in 4728 Hergenrath, Großgemeinde Kelmis/La Calamine in der Rechtsform Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht VoG gegründet und hat die Unternehmensnummer BE 0690553094.

Das Kürzel der Vereinigung lautet: BiHU.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der zuständige Gerichtsbezirk ist der Gerichtsbezirk EUPEN, Unternehmensgericht EUPEN.

Die Veröffentlichung zur Gründung der Vereinigung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 26. Februar 2018 unter der Publikationsnummer 0037753.

Das Logo der Vereinigung ist diesem Dokument als Annex beigelegt.

Art. 1.2 Die vorliegende Satzung ersetzt die beim Handelsgericht in 4700 Eupen am 13. Februar 2018 hinterlegte Satzung nebst der letzten Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 30. August 2018 mit der Publikationsnummer 0132534.

Art. 1.3 Die Vereinigung ändert den Namen der Vereinigung mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung auf:

Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz.

Die Abkürzung des Namens „Bürgerinitiative Habitat- und Umweltschutz“ lautet: BiHU.

Art. 1.4 Die Generalversammlung der Vereinigung ist berechtigt, den Sitz der Vereinigung an einen anderen Ort zu verlegen. Die Vereinigung ist auf dem Gebiet des Föderalstaats des Königreichs Belgien aktiv, in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses Gebiets. Die Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

• **Zielsetzung**

Art. 2.1 Der Zweck der Vereinigung ist die Durchführung von Aktionen oder Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt im geographischen Bereich des Gebiets des Föderalstaates des Königreichs Belgien, in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses Gebiets. Hierzu gehören die Verbesserung des Schutzes, der Erhaltung, des Wohlergehens, des Lebensraums und der Erforschung jeder im Tätigkeitsbereich vorkommenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Habitate und im Ausnahmefall auch andere Tiere (im Folgenden „wildlebende Arten“ genannt), unabhängig davon, ob diese Art zur belgischen, europäischen oder weltweiten Artenvielfalt gehört. Mit demselben Zweck kann die Vereinigung auch Aktionen oder Aktivitäten zum Schutz und zur Erhaltung wildlebender Arten und ihrer Habitate durchführen, dazu gehören auch Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vereinigung hat auch zum Zweck, die Interessen, Rechte und

Forderungen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Erhaltung der Natur und der damit verbundenen Sach- und Rechtsfragen zu verteidigen.

Art. 2.2 Die Vereinigung setzt sich unter anderem für die Einhaltung des im Art. 23 der Verfassung des Königreichs Belgiens festgelegten Grundrechts ein sowie der im Geltungsbereich der Vereinigung geltenden Gesetze, Dekrete, Richtlinien und Verordnungen sowie ähnlicher gesetzlich normierender Vorgaben.

Weiterhin ist Zweck der Vereinigung die Einhaltung, Überwachung und Durchsetzung der durch die Europäische Gemeinschaft festgelegten Anforderungen und Ziele, die unter anderem aus den nachstehenden Richtlinien und Verordnungen resultieren:

- Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie 97/11/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG

Die Aufzählung der oben genannten europäischen Richtlinien und Verordnungen ist nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit und/oder Vollständigkeit. Die genannten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 2.3 Des Weiteren ist Zweck der Vereinigung die Überwachung der Einhaltung und die gerichtliche Durchsetzung der aus den judikativen Entscheidungen resultierenden Vorgaben des Internationalen Gerichtshofes (IGH), des Europäischen Gerichtshofes (EuGh) und der nationalen Gerichte sowie weiterer rechtlich gültiger Übereinkommen im oben genannten Tätigkeitsbereich der Vereinigung.

Art. 3. Die Vereinigung kann ohne Einschränkung und mit allen möglichen hierzu erforderlichen rechtlichen Mitteln alle Maßnahmen ergreifen um ihre Ziele zu erreichen. Dazu gehören zum Beispiel:

- die Begrenzung der Ursachen für die Schädigung und/oder das Aussterben jeder Art von wildlebenden Arten und Habitaten.
- die strikte Anwendung jedes Rechtsaktes, gleich welcher Art, der den Schutz und/oder die Erhaltung wildlebender Arten und Habitate verlangt,
- die Anwendung regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Entscheidungen, zum Beispiel Verordnungen, Dekrete, Gesetze, zum Schutz wildlebender Arten und Habitate einzufordern und/oder vorzuschlagen.
- die Verhinderung und/oder Bekämpfung jeglicher Form von Grausamkeiten gegenüber Individuen, die zu wildlebenden Arten und Habitaten gehören,
- die Existenz wildlebender Arten und Habitate zu fördern, zum Beispiel durch Anmietung oder Erwerb von Grund und Boden, Biotopen oder Lebensräumen, in denen wildlebende Arten und Habitate leben oder leben könnten. Dies kann als Vereinigung oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Einrichtungen oder Privatpersonen erfolgen mit dem Ziel der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung der Fortpflanzung, des Bestands von Habitaten und des Ausschlusses von Störungen wildlebender Arten,
- die Entwicklung der öffentlichen Bildung und Sensibilisierung mittels Durchführung von Aktivitäten zur Förderung der Kenntnis und des Schutzes von wildlebenden Arten und Habitaten,
- die Durchführung aller nützlichen Schritte bei den zuständigen Behörden auf lokaler, regionaler, föderaler und europäischer Ebene unternehmen, um eine strikte Anwendung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen für wildlebende Arten und Habitate zu erreichen,
- die Motivierung ihrer Mitglieder, im Namen der Vereinigung lokale Gruppierungen zu bilden, die Aktionen und Aktivitäten unterstützen und selbständig entwickeln, die zur Umsetzung der in Artikel 2 genannten Ziele beitragen. Form oder/oder Titel dieser Gruppierungen sind von untergeordneter Bedeutung,
- die Organisation von pädagogischen Aktivitäten, Exkursionen und Veranstaltungen, die Einrichtung von Empfangsräumen, die Veröffentlichung im World-Wide-Web sowie anderer Publikationen und aller anderen möglichen Aktivitäten, die der Realisierung des sozialen und pädagogischen Zwecks der Vereinigung dienen.

Die obige Liste ist nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit.

Art. 4. Ganz allgemein kann die Vereinigung alle Mittel einsetzen, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung ihrer Ziele beitragen. Die Vereinigung kann beispielsweise Personal einstellen, rechtsgültige Vereinbarungen treffen und zur Umsetzung ihrer Zielsetzungen die benötigten finanziellen oder gegenständlichen Mittel aufbringen. Sie kann jegliche gewerblichen oder nicht gewerblichen Tätigkeiten und Aktivitäten durchführen und/oder durchführen lassen, die der Realisierung ihrer Zielsetzungen dienen. Zum Zwecke der Erreichung ihrer Ziele kann die Vereinigung Handelsgeschäfte abschließen.

Art. 5. Die Vereinigung kann mit anderen Vereinigungen oder Institutionen, wie zum Beispiel Hochschulen im In- und Ausland, Kooperationsabkommen abschließen.

Art. 6. Die Vereinigung kann mit anderen Vereinigungen oder juristischen Personen zusammenarbeiten.

Art. 7.1 Die Vereinigung kann die Verteidigung und Erreichung ihrer Ziele unter anderem vor Gericht einfordern. Sie kann vor Gericht sowohl aufgrund lokaler Tatsachen als auch aufgrund behördlicher Vorschriften jeglicher Art tätig werden. So kann der Verein beispielsweise gegen staatliche Vorschriften, Dekrete, Gesetze etc. im Bereich des Urbanismus, der Straßenraumbewirtschaftung, des Naturschutzes, der europäischen Habitatrichtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Waldbewirtschaftung und ähnlicher Grundlagen gerichtlich klagen. Diese Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Art. 7.2 Die Vereinigung kann für tatsächliche Schäden oder drohende Schäden, die wildlebenden Arten und Habitaten zugefügt werden oder werden könnten, Vorbeugungsmaßnahmen, Wiedergutmachung und/oder Entschädigungsleistungen verlangen. Sie kann daher zur Verhütung und/oder Vorbeugung von Schäden oder drohender Schäden Schadensersatz fordern. Sie kann, wenn wildlebende Arten gefangen, gejagt und/oder deren Habitate anderwärtig geschädigt werden, Ausgleichsmaßnahmen fordern.

Art. 7.3 Die Vereinigung kann Einstellung, Verhinderung, Wiederherstellung und/oder Entschädigung, in jeder Form von moralischen oder materiellen Schadens verlangen, der sich aus dem Schaden an ihrem Vermögen und ihren satzungsgemäßen Zielen ergibt.

Art. 7.4 Die Vereinigung kann rechtliche Schritte zur Einstellung und Entschädigung von Schäden einleiten, die den moralischen Interessen ihrer Mitglieder zugefügt wurden, soweit diese in engem Zusammenhang mit den Interessen der Vereinigung selbst stehen.

• **Mitglieder**

Art. 8.1 Die Vereinigung besteht aus Mitgliedern. Die Mitglieder haben ihren Wohnsitz innerhalb des territorialen Gebiets von Europa. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind durch Gesetz und Satzung festgelegt. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Vereinigung besteht aus mindestens 3 effektiven/stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 8.2 Die Vereinigung besteht aus:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern
- b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 9.1 Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Generalversammlung. Durch ihr persönliches Engagement tragen die Mitglieder aktiv zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung bei. Nur stimmberechtigte Mitglieder genießen volle Rechte, d.h. nur sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung.

Art. 9.2 Zur Aufrechterhaltung des Stimmrechts muss ein Mitglied an mindestens 60% der Verwaltungssitzungen im zurückliegenden Jahr teilgenommen haben.

Art. 10.1 Jede natürliche, juristische oder öffentliche Person kann stimmberechtigtes Mitglied der Vereinigung werden. Um als Mitglied in die Vereinigung aufgenommen werden zu können, muss der Antragsteller volljährig sein, frei von Verurteilungen sein wegen Verstößen gegen die Vorschriften über Jagd-, Natur- und Tierschutz oder gegen die in Anwendung dieser Vorschriften erlassenen Durchführungserlasse.

Art. 10.2 Zwecks Aufnahme in die Vereinigung muss die kandidierende natürliche Person oder juristische Person, die durch eine physische Person vertreten wird, einen schriftlichen an den Vorstand adressierten Antrag auf Mitgliedschaft richten. Dieser Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Vornamen, ggf. Geburtsnamen, akademischer Titel
- b) Geburtsdatum und Geburtsort
- c) Aktuelle Meldeadresse (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)
- d) Falls vorhanden eine belgische Nationalregisternummer
- e) Familienstand
- f) Beruf
- g) Ausbildung
- h) Telefonnummer
- i) Emailadresse
- j) Kurze Darlegung der Motivation für den Antrag auf Mitgliedschaft in der Vereinigung

Sollte es sich bei der kandidierenden Person um eine juristische Person handeln, muss der Antrag folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- k) Gesellschaftsform und Gesellschaftsname
- l) Sozialsitz (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Land)
- m) Unternehmensnummer
- n) Auszug aus den Statuten, aus denen hervorgeht welche physische Person die juristische Person vertreten darf um einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen

Art. 10.3 Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass der Antragsteller die Satzung in vollem Umfang anerkennt und durch seine Unterschrift bestätigt, dass er nicht gegen die Zielsetzungen der Vereinigung handeln wird.

Art. 10.4 Der Vorstand prüft den Antrag auf Mitgliedschaft und fällt seine Entscheidung, ohne die Gründe hierfür bekannt geben zu müssen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Art. 10.5 Im Rahmen des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand über die Zuerkennung des Stimmrechts des neuen Mitglieds.

Art. 11. Die Mitglieder sind verpflichtet, deren Satzung anzuerkennen und deren interne Vorschriften sowie die Beschlüsse ihrer Organe einzuhalten.

Art. 12.1 Jedes stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

Art. 12.2 Die Generalversammlung kann ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vereinigung ausschließen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten effektiven Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen. Enthaltungen sind nicht bei der Bestimmung der 2/3 Mehrheit zu berücksichtigen.

Das betreffende Mitglied wird mittels eingeschriebenen Briefs vom Vorstand zu einem Gespräch eingeladen und angehört.

Art. 12.3 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.

Art. 12.4 Für den Fall, dass das Mitglied eine juristische Person ist, endet die Mitgliedschaft mit Auflösung, Fusion, Spaltung oder Konkurs der juristischen Person.

Art. 12.5 Jedem Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. April des Jahres bezahlt hat und nach Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Mahnung bis zum 30. Juni des Jahres den Mitgliedsbeitrag noch nicht entrichtet hat, kann die Mitgliedschaft aberkannt werden.

Art. 12.6 Mit der Vorladung zur persönlichen Anhörung eines Mitglieds und bis zur Entscheidung über Ausschluss oder Aberkennung der Mitgliedschaft kann der Vorstand dessen Mitgliedschaft suspendieren. Für die Suspendierung der Mitgliedschaft gelten folgende Gründe:

- a) Das Mitglied hat die in Art. 11 der Satzung aufgeführten Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht eingehalten.
- b) Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt.
- c) Das Mitglied ist seinen administrativen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachgekommen.

Art. 12.7 Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied die Aussetzung seiner Mitgliedschaft per Einschreiben mit.

Die Aussetzung der Mitgliedschaft darf höchstens sechs Wochen dauern. (Innerhalb dieser Frist muss der Vorstand über den Ausschluss im Rahmen einer Sitzung entscheiden). Bis zu seinem eventuellen Ausschluss durch die Generalversammlung behält das betreffende Mitglied alle seine bisherigen Mitgliedsrechte. Beschließt die Generalversammlung, das Mitglied nicht auszuschließen, so erlischt die Suspendierung des Mitglieds von Rechts wegen und gilt als nie erfolgt.

Art. 12.8 Die Mitglieder und ausgetretenen oder suspendierten Mitglieder erklären sich mit Eintritt in die Vereinigung damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten

sowie alle dem Ziel der Vereinigung dienlichen Daten durch die Organisation der Vereinigung in Übereinstimmung mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) digital gespeichert werden.

Art. 13. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied oder die Erben oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitglieds können weder Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung noch auf die Rückerstattung von gezahlten Beiträgen oder von Beiträgen, Spenden und/oder sonstiger geleisteten Leistungen geltend machen.

Art. 14. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro nicht überschreiten.

Am Sitz der Vereinigung wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer anführt. Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein.

• **Verwaltungsrat**

Art. 15. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat (nachstehend Vorstand genannt) geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Sekretär
- d) Stellvertretender Sekretär
- e) Kassenwart
- f) Stellvertretender Kassenwart

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen, d.h. einem Vorsitzenden, einem Sekretär und einem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung sein.

Der Vorstand fungiert als Kollegium.

Art. 16. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieselbe Regel gilt für die Entlassung und/oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds.

Art. 17.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Mitglieder können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund in Ausnahmefällen für maximal eine Legislaturperiode mehrere Positionen besetzen. Die Position des Vorsitzenden und des Kassenworts dürfen nicht in Personalunion geführt werden. Mit der Ersetzung des Vorstandsmitglieds endet das Mandat derjenigen Person, die diesen Vorstandsposten bisher besetzt hat. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet durch Rücktritt, Tod oder durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 17.2 Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder infolge freiwilligen Rücktritts, Ablaufs einer Amtszeit oder Ausschluss unter das gesetzliche Minimum gesunken ist, bleiben die übrigen Mitglieder des Vorstandes bis zu ihrer Ablösung im Amt und übernehmen kommissarisch die frei werdende Funktion bis zur Wahl eines neuen Mitglieds auf der nächsten Generalversammlung. Wahlweise können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen. Die nächste darauffolgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennung. Das Ersatzmitglied führt die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes zu Ende.

Art. 18. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister sowie jeweils einen Vertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung das älteste der anwesenden Mitglieder des Vorstandes den Vorsitz in der Vorstandssitzung.

Art. 19. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Falls es die Interessen der Vereinigung erfordern, kann der Vorstand auch häufiger tagen. Eine Vorstandssitzung muss auf schriftliches Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche im Voraus per E-Mail oder Brief zugesandt.

In der Einladung werden die Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit des Beginns der Sitzung aufgeführt.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder aus übergeordneten Gründen ein persönliches Treffen unmöglich machen, kann der Vorstand auch ohne ordnungsgemäße Sitzung entscheiden. In diesem Fall werden Entscheidungen auf elektronischem Wege getroffen.

Art. 20. Der Vorstand kann nur über die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte entscheiden. Von dieser Bestimmung kann nur dann abgewichen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder einen neuen Tagesordnungspunkt beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind nur dann gültig, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder abgegeben wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied kann in geheimer Abstimmung abgestimmt werden.

Art. 21.1 Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Um eine gültige Abstimmung durchführen zu können, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sein und abstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Sollte ein Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, wird ein zweiter Verwaltungsrat binnen 15 Tagen einberufen. Dieser zweite Verwaltungsrat ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die

Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Vollmacht wahrnehmen.

Art. 21.2 Bei dringenden Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden und schriftlich per E- Mail oder ähnlicher Kommunikation getroffen werden, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der zu diesem Zeitpunkt erreichbaren Mitglieder des Vorstandes, ohne dass das in Art. 21.1 genannte Quorum erreicht werden muss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 22.1 Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt die Vereinigung in allen rechtlichen Verfahren. Der Vorstand ist für alle die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten zuständig mit Ausnahme derer, deren Regelung durch Satzung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Verfügungshandlungen vornehmen, darunter zählen unter anderem die - auch unentgeltliche - Veräußerung von beweglichem (zum Beispiel Schenkung) oder unbeweglichem Vermögen, Hypotheken, Krediten oder Darlehen, alle Handels- und Bankgeschäfte, die Löschung von Hypotheken usw. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Einhaltung und Umsetzung der Ziele der Vereinigung verantwortlich.

Art. 22.2 Der Vorstand kann gegebenenfalls für eine von ihm festgelegte Dauer einem Dritten, sei es ein Mitglied des Vorstandes oder nicht, die Befugnis erteilen, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Person ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Ernennung, Entlassung und/oder Beendigung des Amtes des Befugten erfolgen in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Art. 23. Der Vorstand berichtet mindestens einmal jährlich der Generalversammlung über seine Tätigkeit.

Art. 24. Der Vorstand kann die Ausführung bestimmter Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder unter von ihm festgelegten Bedingungen übertragen.

Art. 25. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt und den Vorstandsmitgliedern innerhalb der folgenden zwei Wochen zugesandt.

Art. 26. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Art. 27. Die Mitglieder des Vorstandes gehen keine persönlichen Verpflichtungen hinsichtlich der von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen ein. Dies stellt außer im Fall, dass nachweislich ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt, einen Haftungsausschluss für die Mitglieder dar.

Art. 28 Soweit möglich handelt der Vorstand als Kollegium. Jedes Mitglied des Vorstandes kann allein gerichtlich und außergerichtlich auftreten und die Vereinigung bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vertreten. Insbesondere kann der vom Vorstand ernannte Vorsitzende in allen Personalangelegenheiten, bei Kontakten mit dem Sozialsekretariat, den Gewerkschaften, der Arbeitsinspektion, den Gerichten, den Behörden und Verwaltungen usw. sowie in allen anderen die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten rechtsgültig im Namen der Vereinigung handeln.

Art. 29.1 Die Einstellung von Personal und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen in Personalverträgen fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die Entlassung eines Mitarbeiters liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 29.2 Für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ist die Vereinigung durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Sekretärs oder des Schatzmeisters oder im Falle der Abwesenheit dieser der jeweilige Vertreter rechtsgültig gebunden. Der Schatzmeister, der Sekretär oder der Vorsitzende oder im Falle der Abwesenheit dieser der jeweilige Vertreter können im Namen der Vereinigung finanzielle Verpflichtungen, Übertragungen und Einlagen, Entlassungen und Entlastungen, Vermächtnisse und Testamentsdokumente unterzeichnen und per Einschreiben zur Entgegennahme unterzeichnen, versenden und die Entgegennahme von Zustellungen und Einschreiben per Unterschrift dokumentieren.

Art. 30. Der Vorstand kann sich von externen natürlichen oder juristischen Personen bzw. deren Vertretern oder Mitarbeitern des Vereins unterstützen, informieren und beraten lassen. Die oben genannten Personen werden im Rahmen der betreffenden Tagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Satzung im Voraus termingerecht eingeladen. Diese Personen sind keine Mitglieder des Vorstandes und daher nicht stimmberechtigt.

• **Generalversammlung**

Art. 31. Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und hat ausschließlich folgende Befugnisse:

- Tagesordnung der Generalversammlung;
- die Änderung der Satzung und des Namens des Vereins,
- die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes,
- die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- die Ernennung und Abberufung von Rechnungsprüfern und die Festlegung ihrer Vergütung im Falle der Gewährung einer Vergütung,
- die Genehmigung von Abschlüssen und die Führung von Konten,
- die Auflösung der Vereinigung,
- der Ausschluss eines Mitglieds,
- die Umwandlung der Vereinigung in ein Unternehmen mit sozialer Zielsetzung,
- die Annahme oder Tötigung von Einlagen eines Gesamtvermögens;
- die Entlastung der Verwalter und Kommissare, sowie eventuell die Einleitung eines Verfahrens gegen die Verwalter oder Kommissare.
- die Regelung aller anderen satzungsgemäß definierten Fälle.

Art. 32. Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf per E-Mail oder Brief einberufen. Die Generalversammlung kann auch auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder über den Sekretär per E-Mail oder Brief einberufen werden. Der Antrag hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigefügt sein. Der Verwaltungsrat beruft die Generalversammlung mindestens 21 Tage nach dem Antrag ein. Die Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach dem Antrag stattfinden.

Art. 33. Die Mitglieder der Vereinigung werden mindestens 15 Tage vor der anberaumten Sitzung der Generalversammlung per Brief oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung wird vom Vorsitzenden, dem Sekretär oder dem Schatzmeister unterzeichnet. Die Einberufung bedarf der Angabe des Tages, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung. Jeder Vorschlag, der bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung vorgelegt wird und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Art. 34. Jedes Mitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu muss das Mitglied, das sich vertreten lassen will, eine schriftliche Vollmacht zu Gunsten des Vertretungsmitglieds ausstellen. Diese Vollmacht gibt den Umfang und die Dauer der Vollmacht an und ist persönlich durch das sich vertreten lassende Mitglied unterschrieben. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist mindestens drei volle Tage vor der Sitzung am Sitz der Gesellschaft im Original zu hinterlegen.

Art. 35. Sofern das Gesetz und die Satzung der Vereinigung nichts anderes vorsehen, findet die Generalversammlung regelmäßig unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern kann in geheimer Abstimmung abgestimmt werden. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können den Sitzungen der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 36.1 Die Generalversammlung kann über die Änderung der Satzung ohne Änderung des Vereinszwecks nur dann beraten, wenn die vorgeschlagene Änderung im Einladungsschreiben erwähnt wird und mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Bevollmächtigte anwesend sind.

Art. 36.2 Eine Satzungsänderung ohne Änderung des Zwecks der Vereinigung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen in der Generalversammlung angenommen werden.

Art. 36.3 Wenn die Satzungsänderung den Zweck oder die Zwecke betrifft, für die der Verein gegründet wurde, kann sie nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Wenn zwei Drittel der Mitglieder bei der Sitzung nicht anwesend oder vertreten sind, wird eine zweite Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Die zweite Sitzung darf nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der ersten Sitzung abgehalten werden.

Art. 36.4 Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds, der Änderung des Vereinszwecks und/oder der Umwandlung der gemeinnützigen Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung ist das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Art. 37. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.

Art. 38. Die Generalversammlung berät über die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Die Mitglieder werden über die Beschlüsse der Generalversammlung schriftlich per E-Mail und/oder per Brief innerhalb von 30 Tagen informiert.

Art. 39.1 Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und ein Verwaltungsratsmitglied der Vereinigung unterzeichnet.

Das Protokoll der Generalversammlung muss der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes bei der nächsten Generalversammlung zwecks Genehmigung unterzeichnet werden. Ein Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung kann Dritten mit einem berechtigten Interesse auf deren schriftlichen Antrag und in Bezug auf die sie betreffenden Punkte zugesandt werden. Alle Mitglieder können das Mitgliederverzeichnis in elektronischer Form am Sitz der Vereinigung sowie alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und der Personen mit oder ohne Vorstandsamt, die ein Mandat in der Vereinigung oder in ihrem Namen ausüben, sowie alle Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung in elektronischer Form einsehen, sofern die Vereinigung keine Revisionsstelle bestellt hat.

Alle Satzungsabänderungen müssen beim für den Sitz der Vereinigung zuständigen Gericht offengelegt werden. Gleiches gilt für alle Ernennungen, Abberufungen oder Rücktritte von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern oder besonderer Bevollmächtigter.

Art. 40. Die Generalversammlung wählt, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nach den in Artikel 41.2 festgelegten Vorgaben die Revisionsstelle der Vereinigung.

• **Rechnungslegung**

Art. 41.1 Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Vorstand bereitet den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vor und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans entscheidet die Generalversammlung in getrennter Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls des Abschlussprüfers. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Jahresabschluss und die anderen laut Gesetz erforderlichen Dokumente innerhalb von dreißig Tagen nach Genehmigung beim Geschäftsstellenleiter des Handelsgerichts oder, falls gesetzlich vorgeschrieben, bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt werden.

Art. 41.2 Ist die Vereinigung aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen dazu verpflichtet, so wird die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der

Ordnungsmäßigkeit der in dem Jahresabschluss aufgeführten Geschäfte aus Sicht des Gesetzes und der Statuten einem oder mehreren von der Generalversammlung bestellten Mitglieder der Vereinigung oder einem Wirtschaftsprüfer, welcher Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer ist, übertragen. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Rechnungsprüfer und setzt ihre Vergütung fest. Die gesetzlichen Rechnungsprüfer werden für eine verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren benannt. Die gesetzlichen Rechnungsprüfer haben, gemeinsam oder getrennt, ein uneingeschränktes Kontrollrecht über alle Transaktionen der Vereinigung. Sie können die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und sämtliche anderen Dokumente der Vereinigung vor Ort einsehen.

Artikel 42. Die Einnahmen der Vereinigung stammen aus folgenden Posten:

- Beiträge der Mitglieder,
- Sach- und Geldspenden,
- Vermächtnisse, Gelder und Einnahmen durch Stiftungen,
- Erlös des Kapitals,
- von der Regierung gewährte Zuschüsse,
- Erlös aus von der Vereinigung organisierten Aktivitäten,
- kommerzielle Aktivitäten.

Die Aufzählung von Einnahmequellen ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Art. 43. Der Schatzmeister erteilt Dritten eine gültige Entlastung nach Vorlage der Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung.

• **Auflösung der Vereinigung**

Art. 44. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung wird nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt.

Art. 45. Die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren im Falle einer freiwilligen Auflösung. Die Generalversammlung bestimmt deren Zuständigkeiten sowie die Bedingungen der Liquidation. Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlich angeordneten Auflösung wird das Vermögen nach Begleichung etwaiger Schulden an die VoG LIGUE ROYALE BELGE POUR LA PROTECTION DES OISEAUX (LRBPO) eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0414.132.194, mit Sitz in 1070 ANDERLECHT, Rue Veewyde 43-45 übertragen oder im Fall der Nichtexistenz dieser Organisation zu diesem Zeitpunkt an eine Organisation, die ein ähnliches satzungsgemäß Ziel verfolgt.

• **Verschiedenes**

Art. 46. Die Generalversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagene Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung können vom Vorstand ausgearbeitet werden und müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese

Geschäftsordnung kann, ohne den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung zu widersprechen, alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der Satzung und der Regelung sozialer Angelegenheiten im Allgemeinen betreffen und den Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern alles auferlegen, was als im Interesse der Vereinigung liegend erachtet wird.

Art. 47. In allen Fällen die nicht ausdrücklich in diesen Statuten benannt worden sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen, die Geschäftsordnung und die einschlägigen Gebräuche gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 in der durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 geänderten Fassung oder den Rechtsvorschriften für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die dieses Gesetz ersetzen würden.

Art. 48. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder späterer Änderungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung oder in späteren Änderungen eine gesetzliche oder inhaltliche Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung oder späterer Änderungen im Übrigen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der gesetzlichen oder inhaltlichen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit dies rechtlich möglich ist, dem am Nächsten kommt, was die Generalversammlung gewollt haben oder gewollt haben würde, sofern sie den Punkt bedacht hätte.

Hergenrath, den 11. November 2020

Gez.

Annex

Logo der VoG Vereinigung Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz (BiHU):

